

## 2. Hecken

### 2.1. Zeitliche Einschränkungen

Im Gegensatz zu Bäumen unterliegen Hecken vom 01. März bis 30. September einem generellen **zeitlichen Schutz**, welcher unabhängig vom Wuchsort gilt (also u.a. auch im Garten!).

Schonende Form- und Pflegeschnitte sind unter Beachtung des Artenschutzes ganzjährig möglich. In der freien Natur unterliegen Hecken dem ganzjährigen Schutz von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, wonach diese nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder auf eine sonstige Weise erheblich beeinträchtigt werden dürfen. Ausnahmen sind auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen möglich. "Für die verursachten Beeinträchtigungen sind i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG)." Unter den Ausnahmetatbestand fallen insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Unterhaltung der Gewässer im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (öffentliche Sicherheit).

### 2.2 Besonderer Artenschutz

Im Fall von zulässigen Eingriffen in Hecken sind die Belange des **Artenschutzes** (§§ 39 & 44 BNatSchG) zu beachten (z.B. Winterhabitat von Amphibien, Igeln & Co.).

### 2.3 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Neben dem grundsätzlichen Schutz von Hecken (Art. 16 BayNatSchG) ist bei einer möglichen Beseitigung das Schutzgut **Landschaftsbild** mit zu bewerten, sodass nach den §§ 13 ff. BNatSchG ein angemessener Ausgleich zu schaffen ist.



Hecke bei Haag (Foto UNB MÜ)

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, untere Naturschutzbehörde, Tel. 08631/699-0.**